

aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat“. Eine Konkretisierung findet die Rolle der Vorbestraftheit für die Strafzumessung in § 39 Abs. 2 StGB, der sagt, daß „die Freiheitsstrafe“ auch gegen Täter angewandt wird, deren Tat zwar nicht schwerwiegend ist, die aber „aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben“. Weiter sind § 43 und § 44 StGB zu nennen. Das Gesetz behandelt die Vorbestraftheit bei der Verfolgung von Vergehen als eines der wesentlichen Kriterien für die Abgrenzung der Freiheitsstrafe von den Strafen ohne Freiheitsentzug, besonders von der Verurteilung auf Bewährung, sowie für die Abgrenzung der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht von der Verurteilung auf Bewährung.

Die Vorbestraftheit ist vor allem dann relevant, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen den Straftaten besteht, der besonders in der Schuldgröße seinen Niederschlag findet, weil der Täter sich leichtfertig oder auch böswillig bzw. hartnäckig über Lehren, Auflagen, Verpflichtungen und Hinweise aus dem vorangegangenen Verfahren hinwegsetzte. Das ist namentlich dann der Fall, wenn *vorsätzliche* Delikte mehrmals begangen werden. Die Tatsache, daß gegen einen Täter bereits mehrere gerichtliche Strafen verhängt wurden und er dessen ungeachtet erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, charakterisiert ihn als hartnäckig uneinsichtig. Dies muß bei der Strafzumessung entsprechend berücksichtigt werden.

Eine Vorstrafe darf indessen nur zur Strafzumessung herangezogen werden, wenn sie noch *nicht getilgt* ist. Im Strafregister bereits gelöschte Strafen haben bei der Strafzumessung immer außer Betracht zu bleiben. Auch die noch im Strafregister eingetragenen Vorstrafen nehmen nicht automatisch Einfluß auf die Strafzumessung, sondern nur dann, wenn sie Rückschlüsse auf die Erziehungsbereitschaft des Täters zulassen. Die Vorstrafe wird vor allem dann zu berücksichtigen sein, wenn sich aus dem Verhalten des Täters nach der ersten Tat trotz gesellschaftlicher und staatlicher Einflußnahme eine erhöhte Schuld ergibt. In diesem Sinne orientiert auch die Bestimmung des § 61 Abs. 2 StGB.

Das StGB setzt eindeutige Maßstäbe für die Bereitschaft und Fähigkeit des Täters, gesellschaftlich-staatlich vorgegebene Forderungen in Form von Rechts- und Moralnormen für sein persönliches gesellschaftsgemäßes Verhalten zu erfassen, zu verarbeiten und in seinem Handeln zu berücksichtigen. Sie bestehen vor allem in konkreten meßbaren und kontrollierbaren Pflichten, die beim Ausspruch von Straf- und Erziehungsmaßnahmen einmal an den Täter selbst und zum anderen an die gesellschaftlichen Kräfte seiner unmittelbaren Umwelt zu stellen sind. Es kommt deshalb immer darauf an, die Wirkungen einer bereits in der Vergangenheit ausgesprochenen Strafe auf den Täter an der Erfüllung seiner Pflichten und an der von der sozialistischen Gesellschaft gewährten Unterstützung zu messen. Ergibt die Prüfung dieser Fakten, daß der Täter sich bewußt der gesellschaftlichen Einflußnahme und Erziehung verschlossen hat, so ist dies von strafverschärfendem Einfluß.

Anders liegt hingegen der Fall, wenn ein Vorbestrafter, der große eigene Anstrengungen zur Bewährung und Wiedergutmachung unternommen hat, erneut eine Straftat begeht. Solche Sachverhalte sind insbesondere dann gegeben, wenn